



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

8. Jahrgang	14. Mai 2019	Nummer 09/2019
-------------	--------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.05.2019	Wahlbekanntmachung der Stadt Ahaus über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	2 – 3
08.05.2019	Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Stadtfestsonntags am 26. Mai 2019 als verkaufsoffener Sonntag	4 – 6
09.05.2019	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019	7

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Wahlbekanntmachung der Stadt Ahaus über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Ahaus gehört zum Wahlkreis des Kreises Borken. Das Gebiet der Stadt Ahaus ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Ahaus im Rathaus, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus eingesehen werden.

Für die Stadt Ahaus werden sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

1.	Briefwahlvorstand I	Rathaus, Raum 137	15:30 Uhr
2.	Briefwahlvorstand II	Rathaus, Raum 116	15:30 Uhr
3.	Briefwahlvorstand III	Rathaus, Raum UG3	15:30 Uhr
4.	Briefwahlvorstand IV	Rathaus, Raum 14	15:30 Uhr
5.	Briefwahlvorstand V	Rathaus, Raum 151	15:30 Uhr
6.	Briefwahlvorstand VI	Rathaus, Nebengebäude, Raum 4	15:30 Uhr

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Wahlamt) abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ahaus, 8. Mai 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Stadtfestsonntags am 26. Mai 2019 als verkaufsoffener Sonntag

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufssonntag

Am Sonntag, 26.05.2019 dürfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ahauser Stadtfest“ in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich der Stadt Ahaus (Ahauser Innenstadt) Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

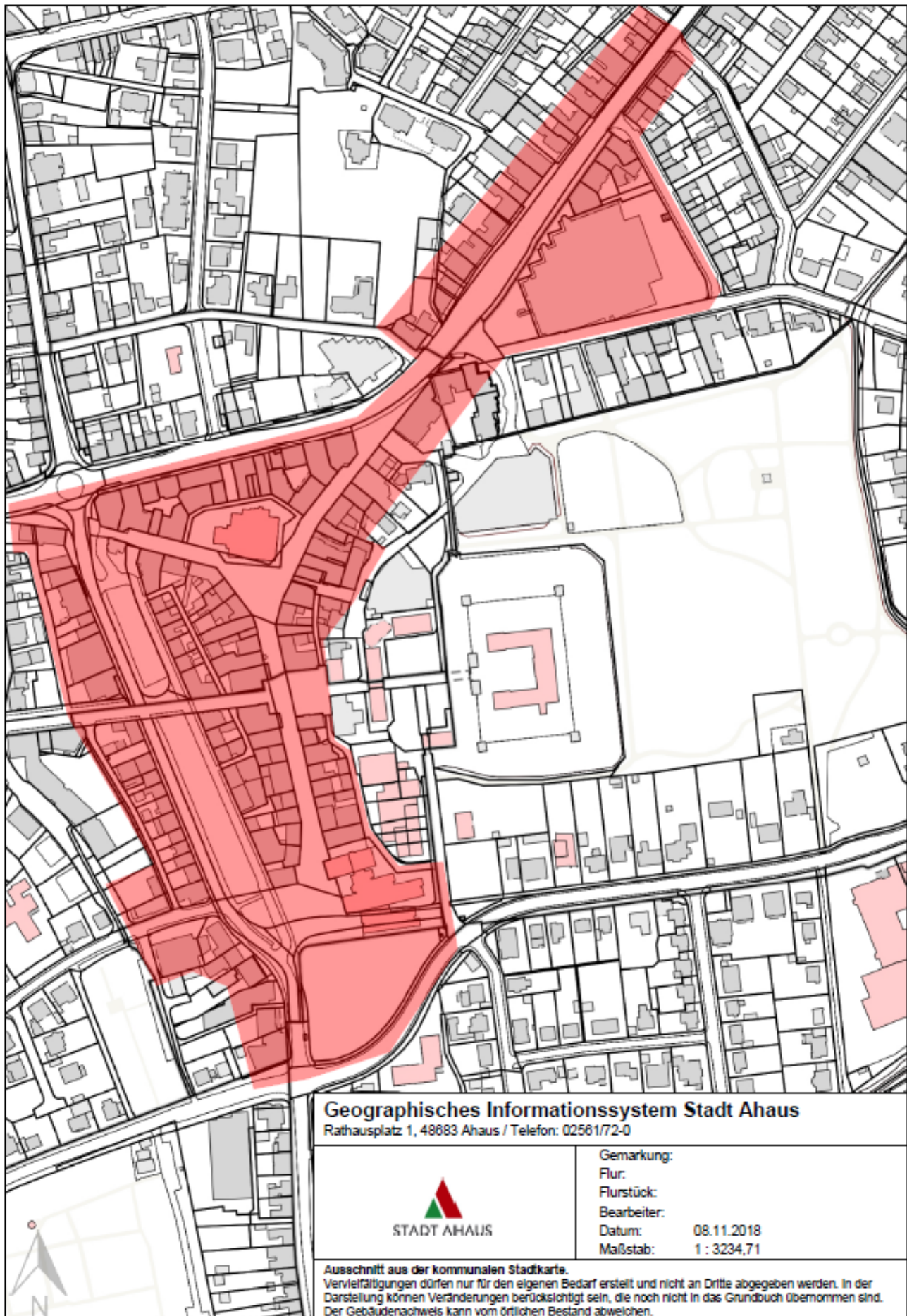
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Stadtfestsonntags am 26.05.2019 als verkaufsoffener Sonntag wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 8. Mai 2019

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019

mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen ab dem 15.05.2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Ahaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 207, öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig steht der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2019 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 207, vorgebracht werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Ahaus in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Ahaus, 9. Mai 2019

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin